

**Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in
die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021
sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 26.09.2021**

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten in der Samtgemeinde Rodenberg das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes **in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschl. 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Bürgerservice in der **Samtgemeinde Rodenberg, Verwaltungsgebäude, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg**, einsehen.

Für die verbundenen Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät wird nur von einer Beschäftigten/einem Beschäftigten der Samtgemeinde bedient.

Daten anderer Personen dürfen nur eingesehen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich zur Einsichtnahme der Hilfe einer anderen Person bedienen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 22. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können **bis zum 27.08.2021** von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice, Verwaltungsgebäude, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Der Wahlschein wird von der in Ziffer 1 genannten Gemeinde/Stadt erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
7. Wahlscheine können **bis zum 10.09.2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021, 15.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice, Verwaltungsgebäude, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

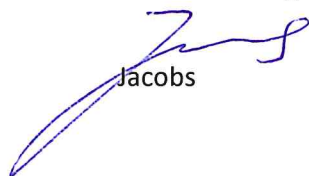
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. **Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.** Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021, 12.00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. den Wahlschein,
 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind in den

Briefwahlunterlagen, insbesondere in einem Merkblatt für Briefwähler
angegeben.

Rodenberg, den 02. August 2021

Der Samtgemeindewahlleiter
In Vertretung:



Jacobs